

Stmk. Krankenanstaltengesellschaft mbH  
 Personaldirektion  
 8010 Graz, Gartengäßchen 1  
 Tel. 0316 3801, Fax 0316 3802

30/SN-118/ME

Stb. Schrift

An das  
 Bundesministerium für Soziale Sicherheit und  
 Generationen

Stubenring 1  
 1010 Wien

A. d. LRg. - R.A.5	
21. NOV. 2000	
GZ. 5	5226-1/PF
Ref. Ram	Fig. 0

MA

15.11.00

PDion/Dr. Thanner/ha 5104  
 g'haub/ministerienbman f. soziale  
 sicherheit u. generationen/entwurf  
 58.nov.allgemsozversges.doc

## Entwurf der 58. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 5 wurde uns am 10.11.2000 der Entwurf einer 58. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz übermittelt und wurde uns die Möglichkeit eingeräumt, bis spätestens 13.11.2000 eine Stellungnahme abzugeben. Da zwischen dem 10. und 13.11. ein Wochenende lag, konnten wir diese Frist nicht einhalten.

Im Einvernehmen mit der Rechtsabteilung 5 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung dürfen wir daher unsere Stellungnahme direkt Ihnen übermitteln und ersuchen Sie, dies zu akzeptieren und unsere Stellungnahme auch entsprechend zu berücksichtigen.

Seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH wird somit zum Entwurf der 58. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz folgende Stellungnahme abgegeben:

### 1. Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf ist u. a. auch mit der geplanten Novelle des Ärztegesetzes 1998 zu sehen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der „Gruppenpraxen“ und eine Neuregelung der Vergabe von Klassenplanstellen.

Daneben sind kleinere Änderungen geplant, wie etwa die

- Aufnahme der Kunstschaffenden in den Geltungsbereich des § 4 Abs. 4 ASVG.
- die Ausnahme der Ziviltechniker (Anwärter) und der angestellten Rechtsanwälte von der Vollversicherung
- Die Verlängerung der Frist, ab der ein Beitragszuschlag wegen verspäteter Anmeldung zum Tagen kommt, um 3 Tage.
- Die Publikation bestimmter Richtlinien des Hauptverbandes und der Satzungen im Internet statt in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“.

Hinsichtlich des Bestehens oder Nichtbestehens einer Versicherungspflicht nach dem ASVG ersuchen wir Sie dringend, anlässlich der gegenständlichen Novelle eine Klarstellung vorzunehmen.

Unser Ersuchen hat folgenden Sachverhalt im Hintergrund:

Etwa die Hälfte der Ärzte am LKH-Univ.Klinikum Graz stehen als Hochschullehrer in einem Dienstverhältnis zum Bund.

Nach § 155 Abs. 5 Beamtendienstrechtsgesetz (BDG) haben Universitätslehrer, die an der Universität als Ärzte verwendet werden, an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen.

Es gehört somit die Mitwirkung von Bundesärzten an den Aufgaben einer Universitätsklinik, die sie im Gesundheitswesen bzw. in der Krankenversorgung zu erbringen hat, eindeutig zu den Verpflichtungen eines bundesbediensteten Arztes.

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH als Rechtsträgerin des Landeskrankenhauses-Univ.Klinikum Graz leistet für Bundesärzte und zum Bundesdienstverhältnis eine Zuzahlung in Form von Arzthonoraren.

Auf Grund eines Antrages eines Bundesarztes ist ein Feststellungsverfahren anhängig, daß durch die Mitwirkung eines Bundesarztes an der Krankenversorgung und an Leitungsaufgaben und durch die Bezahlung eines „Entgeltes“ durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH ein der Vollversicherung unterliegendes Dienstverhältnis zur Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH bestehe.

Die Entscheidung über die Berufung gegen den zweitinstanzlichen Bescheid ist im dortigen Ministerium anhängig.

Da wir eine Versicherungspflicht für unsere Zuzahlung sowohl aus unternehmerischer Sicht als auch aus sozialpolitischer Sicht für verfehlt halten, ersuchen wir dringend, anlässlich dieser Novelle eine gesetzliche Klarstellung vorzunehmen.

Wir haben unser diesbezügliches Anliegen mehrmals sowohl an Ihr Ministerium als auch an Frau Minister Hostasch, an Frau Minister Dr.Sickl und an Herrn Minister Mag. Haupt herangetragen und dürfen Ihnen beiliegend eine Kopie unseres letzten Schreibens an Herrn Minister Haupt samt Beilagen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übermitteln.

Sie wissen sicher besser, wie unser Anliegen legislativ umgesetzt werden kann. Wir könnten uns folgende Textierung vorstellen:

Nach § 5 Abs. 1, Ziffer 3 und Ziffer 3 a sind Bedienstete des Bundes von der Vollversicherung ausgenommen, wenn ihnen aus ihrem Dienstverhältnis die Anwaltschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die den Leistungen der betreffenden Unfall- und Pensionsversicherung gleichwertig sind, zusteht und sie im Erkrankungsfalle Anspruch auf Weiterzahlung ihrer Dienstbezüge durch mindestens 6 Monate haben.

Diese Voraussetzungen treffen zur Gänze für Bundesärzte am LKH-Univ.Klinikum Graz zu.

Zur Klarstellung, daß auch Zuzahlungen zum Bundesdienstverhältnis von der Vollversicherung ausgenommen sind, könnte nach § 5 Abs. 1, Ziffer 3. lit. a) eine lit. b) mit folgendem Wortlaut eingefügt werden:

„b) Universitätslehrer, die an der Universität als Ärzte verwendet werden hinsichtlich der Leistungen (Zuzahlungen), die der Krankenanstaltenträger zum Dienstverhältnis des Bundes leistet.“

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, daß § 4 Abs. 4 Ziffer 2 ASVG entsprechend geändert bzw. ergänzt wird. Hier könnte die Textierung folgendermaßen lauten:

„..... soferne es sich nicht um Bundesbedienstete handelt, die an einer Universität als Ärzte im Sinne des § 155, Abs. 5 Beamtendienstrechtsgesetz in Erfüllung Ihrer Dienstpflicht im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen mitwirken, und dafür vom Krankenanstaltenträger eine Zuzahlung in Form eines Arzthonorares erhalten oder sofern .....“.

Eine andere Möglichkeit bestünde darin, die Zuzahlung als (Neben)Tätigkeit im Sinne des §19 Abs.1, Ziffer 1, lit. f des Beamten-Kranken- u. Unfallversicherungsgesetzes anzusehen und wenn nötig, dies auch im BKUVG entsprechend festzuschreiben.

## **2. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### 2.1. Rechtsverbindliche Kundmachung von Durchführungsvorschriften des Sozialversicherungsträgers im Internet (Punkte 11-13, 72, 73 und 80 ; §§ 31 Abs. 8, 9 und 9a, 455 Abs.1, 456a Abs. 3 und 590 Abs. 3):

Die Stmk. Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. steht der Publikation von Durchführungsvorschriften zu den Sozialversicherungsgesetzen durch elektronische Medien (internet) grundsätzlich positiv gegenüber, da hievon vor allem hinsichtlich Aktualität und Anwenderfreundlichkeit Vorteile zur derzeitigen Gesetzeslage (Publikation in der monatlich erscheinenden Zeitschrift „Soziale Sicherheit“) erwartet werden.

In § 31 Abs. 8 fehlt allerdings die Anpassung an die neue Bezeichnung des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen, was wohl nur ein redaktioneller Fehler sein kann.

### 2.2. Dreitägige Respirofrist hinsichtlich des Einlangens der Sozialversicherungsbeiträge (Punkt 15; § 59 Abs. 1 ASVG)

Die Konstruktion, daß zwar an sich die Meldefrist weiterhin 15 Tage beträgt, eine Überschreitung um drei Tage die Rechtsfolgen (dh. Beitragszuschlag) nicht auslöst, scheint nicht überzeugend, auch wenn dies der entsprechenden Bestimmung der BAO ( § 211 Abs. 2 ) in Bezug auf § 79 Abs. 1 EstG nachgebildet ist.

Aufgrund der immer häufigeren offenen Fragen im Zusammenhang mit einer (un-)nötigen Anmeldung bei der GKK auf Basis des § 4 Abs. 4 ASVG (Stichwort: EDV-Prämie für die Beauftragten und die Kontaktpersonen) erscheint eine generelle Fristerstreckung auf 31 Tage sinnvoll; dies auch deshalb, da die GKK in Spezialfragen (siehe EDV-Prämie, aber auch Nachtdienste eines karenzierten Oberarztes) offenbar keine einheitliche Linie verfolgt bzw. selbst Zeit zur Klärung einer möglichen Anmeldepflichtung benötigt.

### 2.3. Adaptierung der Bestimmungen des Vertragspartnerrechts in Hinblick auf die Verankerung von Gruppenpraxen im Ärztegesetz ( Punkte 17, 20-31, 33-35, 38-47, 49 und 51-68; §§ 116 Abs. 3, 131 Abs. 3 ff)

Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt, stellt sie doch einen wichtigen Schritt zur Liberalisierung dar, und ermöglicht eine Verlagerung weg von der Spitalsambulanz hin zur extramuralen Versorgung des Patienten. Gruppenpraxen sollen nun in der Rechtsform einer OEG bzw. KEG geführt werden können und als solche Vertragspartner eines Einzelvertrages mit der GKK sein können.

### 2.4. Procedere zur Erlangung eines Kassenvertrages

Mangels unmittelbarer Berührung mit den Interessen der KAGes wird keine Stellungnahme abgegeben.

Abschließend ersuchen wir nochmals, unsere unter Punkt 1. gemachten Anregungen in die vorliegende Novelle einzubauen, danken im voraus für Ihre Bemühungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen  
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH  
Der Vorstand:

~~Dr. Klaus Fankhauser~~ *eh.*

DI Dr. Klaus Fankhauser

~~Dr. Berndt Martetschläger~~ *eh.*

DI Berndt Martetschläger

PS: Sollte es uns nicht gelungen sein, den Sachverhalt und unser Anliegen klar darzustellen, sind wir jederzeit und gerne zu weiteren Ausführungen und Aufklärungen bereit.

Ergeht abschriftlich an:

1. ✓ das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 5, Paulustorgasse 4, 8011 Graz zur Kenntnis und mit der Bitte um Unterstützung zum dortigen Schreiben vom 8.11.2000, GZ 5-s32b1/95-2000.
2. die Abteilung Verfassungsdienst beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, 8011 Graz, Burg zur Kenntnis und mit der Bitte um Unterstützung. *Es ist auch eine Diskette im Word-Format beigeschlossen.*
3. die Finanzdirektion
4. die Personaldirektion

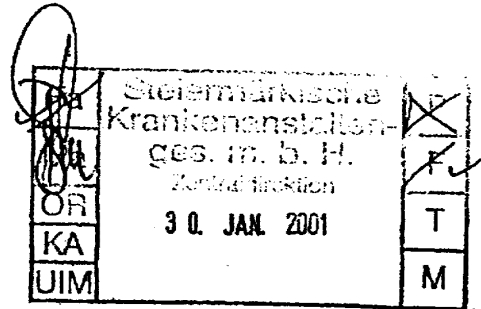
*Elisabeth Gehrler*

**Bundesministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur**

GZ 35.525/1-VII/B/5/2001

Wien, 24. Jänner 2001

Herrn Vorstandsdirektor  
Dipl.-Ing. Dr. Klaus Fankhauser und  
Herrn Vorstandsdirektor  
Dipl.-Ing. Berndt Martetschläger  
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.  
Stiftingtalstraße 4-6  
8036 Graz



Sehr geehrte Herren Vorstandsdirektoren!

Danke für Ihr Schreiben vom 9. August 2000.

Ich teile die in Ihrem Einspruch gegen den Bescheid der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse vom 6. August 1998, Zl. R/257/96/Mag.Hg/Gri, bzw. in der Berufung gegen die Entscheidung des Landeshauptmanns der Steiermark vom 14. April 2000, GZ 5-s26p103/25-1998, geäußerte Rechtsmeinung, wonach Klinikärzte für die von der KAGES bezogenen Arzthonorare keinesfalls in einem gesonderten nach dem ASVG versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Aufgaben der Krankenversorgung (insbesondere auch die in den zitierten Entscheidungen erwähnte geburtshilflich-operative Tätigkeit, ärztliche Oberaufsicht über das medizinische und nichtmedizinische Personal, Visiten, Ambulanztätigkeit) und damit auch die Behandlungsleistungen in der Sonderklasse werden in einer Universitätsklinik, die auch Teil der betreffenden Krankenanstalt ist, zwar funktionell für den Träger der Krankenanstalt erbracht (§ 63 Abs. 3 UOG 1993). Aufgrund der Bestimmung des § 155 Abs. 5 BDG 1979 zählt jedoch auch die Erfüllung der Aufgaben, die den Universitätseinrichtungen im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens und der Untersuchung und Behandlung von Menschen obliegen, ausdrücklich zu den Dienstpflichten der Klinikärzte gegenüber ihrem Dienstgeber Bund. Entgegen den Ausführungen des Landeshauptmanns der Steiermark hat der Begriff der Mitwirkung in diesem Zusammenhang nicht die Bedeutung, dass den Klinikärzten nicht alle ärztlichen Leistungen übertragen wären und Raum für ärztliche Tätigkeiten jenseits des BDG 1979 bestünde. Wie aus den erläuternden Bemerkungen zu § 155 Abs. 5 (vormals § 155 Abs. 6) BDG 1979 eindeutig hervorgeht, stellt diese Bestimmung vielmehr klar, dass Klinikärzte

zusätzlich zu den sonstigen Pflichten der Hochschullehrer in Forschung und Lehre auch alle jene Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens und der Krankenbehandlung zu erfüllen haben, die sich aus der funktionellen Doppelstellung der Universitätskliniken und der Institute für ein medizinisches Fach als Universitätseinrichtung und als Teil einer Krankenanstalt ergeben. Eine Differenzierung zwischen ärztlichen Tätigkeiten, die für den Bund einerseits bzw. für den Anstaltsträger andererseits zu erbringen wären, kann dieser Regelung nicht entnommen werden. Die an Universitätskliniken tätigen Bundesärzte haben alle Leistungen im Rahmen der Krankenversorgung auf Grundlage ihres Bundesdienstverhältnisses zu erbringen. Schon aus dienstrechtlichen Erwägungen besteht daher kein Raum für ein eigenes Beschäftigungsverhältnis zur KAGES, zumal die Betreuung von Sonderklassepatienten ebenfalls in den dienstlichen Aufgabenbereich der Klinikärzte fällt und die Arzthonorare nicht für eine eigenständige Arbeitsleistung der Klinikärzte gegenüber der KAGES gebühren. Dies kommt auch in § 63 Abs. 3 UOG 1993 zum Ausdruck, wonach die Tätigkeit der Klinikärzte als leitende Funktionäre in Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten von Krankenanstalten zwar funktionell dem Krankenanstaltsträger zuzurechnen ist, aber keine dienstrechtliche Veränderung bewirkt.

Bei der Tätigkeit von bundesbediensteten Klinikärzten handelt es sich um eine Art Arbeitskräfteüberlassung an den jeweiligen Anstaltsträger. Daraus ergibt sich zwar eine gewisse Bindung an den Organisationsablauf (Anstaltsordnung) und die Betriebszeiten der Kliniken. Nach herrschender Lehre und Judikatur hat die Diensthoheit aus verfassungsrechtlichen Gründen allerdings in sämtlichen dienstrechtlichen Angelegenheiten ausschließlich beim Bund zu verbleiben (Artikel 21 Abs. 3 B-VG). Es ist daher nicht zulässig, hinsichtlich einer gegenüber dem Bund zu erbringenden Dienstleistung ein zweites Beschäftigungsverhältnis zu begründen.

Da der Kreis der anspruchsberechtigten Ärzte gemäß § 37b des Steiermärkischen Landes-KAG ausdrücklich auf die landesbediensteten Ärzte beschränkt ist, lässt sich die Beteiligung der bundesbediensteten Klinikärzte an den Sonderklassegebühren nicht unmittelbar aus dem Gesetz ableiten. Die aus Gleichbehandlungserwägungen dennoch vorgenommene Auszahlung der Sondergebührenanteile erfolgte bis zur Unterfertigung des Gebührenvertrages zwischen der KAGES und Prof. Winter am 25. bzw. 29. Juli 1997 ohne vertragliche Grundlage. Die in diesem Zusammenhang im Bescheid vom Landeshauptmann der Steiermark herangezogenen Erwägungen des OGH (8 Ob 240/95) sind für den gegenständlichen Fall insofern nicht von Bedeutung, als die zwischen KAGES und der Ärztekammer für die Steiermark geschlossene Betriebsvereinbarung aus dem Jahre 1985 im Verhältnis zu Prof. Winter mangels entsprechender einzelvertraglicher Umsetzung

keine Rechtsverbindlichkeit hatte und aus verfassungs- bzw. dienstrechtlichen Gründen ihrem Inhalt nach unzulässig und damit nichtig gewesen wäre. Der am 25. bzw. 29. Juli 1997 unterfertigte Gebührenvertrag bildet nunmehr die Grundlage für die Auszahlung der Sondergebührenanteile im Ausmaß des § 38a des Steiermärkischen Landes-KAG. Aus dieser Gebührenvereinbarung geht hervor, dass das besondere Entgelt Prof. Winter ausschließlich aufgrund seiner Stellung als bundesbediensteter Hochschullehrer gemäß § 155 Abs. 5 BDG 1979 zusteht. Es handelt sich daher um eine freiwillige Leistung des Anstaltsträgers an die bundesbediensteten Klinikärzte, die für die von den Klinikärzten aufgrund des Dienstverhältnisses mit dem Bund ohnehin geschuldeten Leistungen gezahlt wird (vgl. OGH 8 Ob A 332/94).

Eine solche Zugabe Dritter ist der Rechtsordnung nicht fremd: § 9 des Bundesgesetzes über Sozialpläne und sonstige dienstrechtliche Sonderregelungen für von Ausgliederungen betroffene Bundesbedienstete – Bundesbediensteten-Sozialplangesetz (B-SozPG), BGBl. I Nr. 6/2001 (vormals § 8 des Bundesgesetzes über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte [DRSG-AE], BGBl. I Nr. 138/1997), ermöglicht den aus der Bundesverwaltung ausgegliederten Einrichtungen den zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten nicht ruhegenussfähige Zuschläge zum Monatsbezug auszuführen. Diese Zahlungen wurden im Zuge der B-KUVG-Novelle, BGBl. I Nr. 174/1999, ausdrücklich in die Bemessungsgrundlagen zur Kranken- und Unfallversicherung der öffentlich-rechtlich Bediensteten einbezogen. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten derartige Zuschläge nicht zur Bildung der Beitragsgrundlage herangezogen werden, da das B-KUVG in seinen §§ 19 und 26 die Grundlagen für die Bemessung der Beiträge taxativ aufzählt. Die Zahlung von Arzthonoraranteilen ist mit derartigen Zugaben von ausgegliederten Rechtsträgern durchaus vergleichbar, da in beiden Fällen eine Arbeitskräfteüberlassung von öffentlich Bediensteten gegeben ist. Während solche Zahlungen bei Angestellten und Vertragsbediensteten gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 ASVG als aufgrund des Dienstverhältnisses von einem Dritten erhaltenes Entgelt in die Beitragsgrundlage einzubeziehen sind, fehlt eine solche Möglichkeit im Bereich der Beamten.

Mein Ressort beabsichtigt, für Bundesärzte eine dienstrechtliche Ermächtigung zu schaffen, die die Entgegennahme von Zuzahlungen aus dem Titel Sondergebühren von dritter Seite rechtfertigt und wird bei diesem legislativen Vorhaben Ihre Vorschläge berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wäre beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen anzuregen, die Leistung von Arzthonoraren in den Katalog der Beitragsgrundlagen nach B-KUVG aufzunehmen und auf diese Weise eine eigenständige Sozialversicherungspflicht dieser Zuzahlungen jedenfalls auszuschließen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abteilung VII/B/5 meines Ressorts (MinR Dr. Matzenauer, Dr. Grimm) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "E. Geleu". The signature is written in a cursive style with a large initial "E".